

Gemeinderat am 15.10.2019

Öffentliche Beratungsunterlage

Beratungsvorlage Nr. GR ~~70~~/2019 / Fe 25.09.2019 Az.: 062.35

Tagesordnungspunkt

Bürgermeisterwahl 2020:

- **Wahltermine**
- **Inhalt der Stellenausschreibung**
- **Ende der Bewerbungsfristen**
- **Öffentliche Bewerbervorstellung**
- **Wahl des Gemeindewahlausschusses**

Beschlussanträge

1. Die Bürgermeisterwahl findet am 28. Juni 2020 statt, eine notwendige zweite Wahl am 12. Juli 2020.
2. Der als Anlage beigefügten Stellenausschreibung wird zugestimmt.
3. Die Stellenausschreibung wird im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg am 17. April 2020 veröffentlicht.
4. Die Bewerbungsfrist endet am 02. Juni 2020.
5. Die Bewerbungsfrist bei einer Neuwahl endet am 01. Juli 2020.
6. Der Gemeinderat wählt den Gemeindewahlausschuss in folgender Zusammensetzung:

Funktion im Gemeindewahlausschuss	Name
Vorsitzende	Kathrin Böhringer
Stellv. Vorsitzende	Anja Walter
Beisitzer/-in	
Beisitzer/-in	
Beisitzer/-in	
Stellv. Beisitzer/-in	
Stellv. Beisitzer/-in	
Stellv. Beisitzer/-in	

7. Der Gemeindewahlausschuss wird in seiner Gesamtheit einem Wahlvorstand im Rathaus Weil im Schönbuch zugeordnet.
8. Die Entscheidung über eine öffentliche Vorstellung der Bewerber wird nach dem Ende der Bewerbungsfrist getroffen.
9. Weitere Regularien:
 - Den zugelassenen Bewerber/-innen wird die Möglichkeit eingeräumt, zweimal im Mitteilungsblatt (18.06.2020 und 25.06.2020) auf einer Seite je einen kostenlosen Sachbeitrag zu veröffentlichen. Im Falle einer Neuwahl ist dies dann im gleichen Umfang einmal möglich (09.07.2020).
 - Für das Abhalten von Wahlversammlungen werden den Bewerbern/innen das Turnerheim, die Breitensteiner Halle und die Neuweiler Halle kostenlos zur Verfügung gestellt.

- Die Wahlwerbetafeln der Gemeinde werden aufgestellt und können unentgeltlich genutzt werden.

Finanzielle Auswirkungen

Ausgaben von ca. 5.000,- €, im Haushaltsplan 2020 einzuplanen

Sachverhalt

I. Termin der Bürgermeisterwahl 2020

Die laufende Amtsperiode von BM Wolfgang Lahl endet am 31. August 2020. Nach § 2 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz bestimmt der Gemeinderat den Wahltag.

Nach § 47 Abs. 1 GemO ist eine Bürgermeisterwahl wegen Ablaufs der Amtszeit frühestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit und spätestens einen Monat vor Ablauf der Amtszeit durchzuführen (Hauptwahl). Die Bürgermeisterwahl muss daher zwischen 1. Juni 2020 und 31.07.2020 stattfinden. Die Wahl muss nach § 2 Abs. 3 KomWG an einem Sonntag stattfinden, der kein gesetzlicher Feiertag ist. Mögliche erste Wahltermine sind damit die Sonntage zwischen 07. Juni 2020 und 26. Juli 2020.

Um eine möglichst hohe Wahlbeteiligung zu ermöglichen sollte eine Wahl nicht während der Schulferien stattfinden. Ferientermine in dieser Zeit sind:

- Pfingstferien vom 02.06. – 13.06.2020
- Sommerferien vom 30.07.2020 – 12.09.2020.

Eine notwendige zweite Wahl (Neuwahl) findet frühestens am zweiten Sonntag nach der Wahl und spätestens am vierten Sonntag nach der Wahl statt, (§ 45 Abs. 2 GemO). Um die Wahlkampfdauer möglichst kurz zu halten entscheiden sich die Gemeinden meistens für die kürzestmögliche Frist von 2 Wochen.

Terminkombinationen mit 2 Wochen Abstand zwischen dem 1. und 2. Wahltermin

7. Juni und 21. Juni:	möglich, aber ungünstig, denn der erste Wahltermin liegt mitten in den Pfingstferien
14. Juni und 28. Juni	möglich, aber ungünstig, denn der erste Wahltermin ist der letzte Tag der Pfingstferien
21. Juni und 5. Juli	möglich
28. Juni und 12. Juli	Möglich, Empfehlung des SFA
5. Juli und 19. Juli	möglich
12. Juli und 26. Juli	möglich
19. Juli und 2. August	möglich, aber ungünstig, der 2. Wahltermin liegt schon in den Sommerferien
26. Juli und 9. August	möglich, aber ungünstig, der 2. Wahltermin liegt schon in den Sommerferien

Der Sozial- und Finanzausschuss hat sich am 24.09.2019 mit den Regularien der Bürgermeisterwahl befasst und empfahl dem Gemeinderat, **den ersten Wahltermin auf den 28. Juni 2020 zu legen und eine eventuell notwendige zweite Wahl am 12. Juli 2020 durchzuführen.**

II. Inhalt der Stellenausschreibung

Die Stellenausschreibung muss als Mindestinhalte die Wählbarkeitsvoraussetzungen, die Bewerbungsfrist und die für eine Bewerbung notwendigen Unterlagen enthalten. Sie soll außerdem die Einwohnerzahl, einen Hinweis auf die Besoldung, den Anlass der Wahl sowie den Termin und die Einreichungsfrist für Bewerbungen bei einer Neuwahl enthalten.

Ein Vorschlag zur Stellenausschreibung ist als Anlage beigefügt. Der Sozial- und Finanzausschuss hat in seiner Vorberatung dem Inhalt der Stellenausschreibung einstimmig zugestimmt.

III. Zeitpunkt der Stellenausschreibung

Die Stellenausschreibung des hauptamtlichen Bürgermeisters muss spätestens zwei Monate vor dem Wahltag ausgeschrieben werden (§ 47 Abs. 2 GemO). Üblicherweise wird eine Bürgermeisterstelle im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg ausgeschrieben, der freitags erscheint. Bei dem Wahltermin 28. Juni 2020 muss die Stellenausschreibung also spätestens im Staatsanzeiger vom Freitag, 24. April 2020 ausgeschrieben werden. Um auf eventuelle Fehler reagieren zu können wird vorgeschlagen, die Bürgermeisterstelle eine Woche zuvor, im Staatsanzeiger vom **17. April 2020** auszuschreiben.

IV. Ende der Bewerbungsfrist der Hauptwahl

Die Einreichungsfrist für Bewerbungen beginnt automatisch am Tag nach der Stellenausschreibung und darf frühestens 27 Tage vor dem Wahltag um 18.00 Uhr enden (§10 KomWG, § 20 KomWO).

Eine Bewerbung muss spätestens am 16. Tag vor dem Wahltag eingereicht werden (am 3. Freitag vor dem Wahlsonntag).

Der 27. Tag vor dem Wahltag ist der 1. Juni 2020, also der Pfingstmontag. Daher darf die Bewerbungsfrist erst am 02. Juni 2020, 18.00 Uhr enden. Die Bewerbungsfrist muss spätestens am Freitag, 12. Juni 2020, 18.00 Uhr ablaufen.

Bei der Dauer der Bewerbungsfrist müssen aber weitere Fristen beachtet werden:

- Der Gemeindewahlausschuss muss spätestens am 16. Tag vor der Wahl über die eingegangenen Bewerbungen Beschluss fassen (§ 10 Abs. 5 KomWG). Das ist der 12. Juni 2020.
- Nach § 10 Abs. 6 KomWG müssen die vom Gemeindewahlausschuss zugelassenen Bewerbungen spätestens am 15. Tag vor der Wahl veröffentlicht werden. Das wäre der 13. Juni 2020

Der spätestmögliche Termin der Bewerbungsfrist (Freitag, 12. Juni 2020) scheidet in Weil im Schönbuch also aus, weil dann keine fristgerechte Veröffentlichung der zugelassenen Bewerbungen im Mitteilungsblatt mehr möglich ist.

Dem Gemeinderat wird vorgeschlagen, das Ende der Bewerbungsfrist auf den frühestmöglichen Termin zu legen, den 02. Juni 2020. Bei einer Stellenausschreibung am 17. April 2020 haben Bewerber/-innen 6 Wochen Zeit, sich zu bewerben.

V. Ende der Einreichungsfrist für Bewerbungen zur Neuwahl

Falls eine Neuwahl notwendig ist, können erneut Bewerbungen eingereicht werden. Nach § 10 Abs. 2 KomWG beginnt die Einreichungsfrist für neue Bewerbungen am ersten Werktag nach der ersten Wahl, also am Montag nach der Wahl. Das Ende der Einreichungsfrist wird vom Gemeinderat und frühestens auf den dritten Tag nach dem Tag der ersten Wahl festgelegt.

Spätestens am 9. Tag vor der Neuwahl muss der Gemeindewahlausschuss über die Zulassung der Bewerbungen zur Neuwahl beschließen (§ 10 Abs. 5 Satz 1 KomWG). Das ist der zweite Freitag vor der Neuwahl.

Bei dem Wahltermin für die Hauptwahl am 28.06.2020 darf die Einreichungsfrist daher frühestens am Mittwoch, 01. Juli 2020 enden und muss spätestens am Freitag, 03. Juli 2020 enden.

Die Gemeindeverwaltung schlägt vor, als Ende der Einreichungsfrist den frühestmöglichen Termin, Mittwoch, den **01. Juli 2020** festzulegen.

VI. Gemeindewahlausschuss

Die Leitung der Bürgermeisterwahl mit Prüfung und Zulassung der Bewerbungen sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sind Aufgaben des Gemeindewahlausschusses. Er besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und mindestens zwei Beisitzern und deren Vertretungen, die wahlberechtigt sein müssen. Ist der Bürgermeister Wahlbewerber, wählt der Gemeinderat den Vorsitzenden und dessen Stellvertretung aus den Wahlberechtigten oder Gemeindebediensteten.

Es wird vorgeschlagen, den Gemeindewahlausschuss so zu besetzen, dass alle Mitglieder in einem Wahlvorstand im Rathaus Weil im Schönbuch eingesetzt werden können.

Wie bei der letzten Bürgermeisterwahl wird angeregt, dass jede Fraktion / Gruppierung des Gemeinderats im Gemeindewahlausschuss vertreten ist. Damit nicht aus jeder Fraktion und Gruppierung auch eine Stellvertretung gestellt werden muss wird vorgeschlagen, aus den drei stärksten Fraktionen die Beisitzer des Gemeindewahlausschusses und aus den drei weiteren Fraktionen/Gruppierungen die Stellvertreter zu benennen.

Zu entscheiden ist außerdem, ob der Vorsitz im Gemeindewahlausschuss von Gemeindebediensteten übernommen werden soll oder von weiteren Mitgliedern des

Gemeinderats, z.B. dem stellvertretenden Bürgermeister. Dieser darf dann aber, falls der Gemeindevwahlausschuss gleichzeitig ein Wahlvorstand im Rathaus sein soll, nicht in einem anderen Wahlvorstand als im Rathaus Weil im Schönbuch tätig werden.

Aus Verwaltungssicht hätte die Besetzung des Vorsitzes durch Gemeindebedienstete in der Praxis Vorteile wegen der ständigen Verfügbarkeit. Falls der Gemeinderat dem grundsätzlich zustimmt werden Frau Böhringer als Vorsitzende und Frau Walter als Stellvertreterin vorgeschlagen.

Vorschlag zur Besetzung des Gemeindevwahlausschusses

Funktion im Gemeindevwahlausschuss	Funktion im Wahlvorstand	Name
Vorsitzende	Wahlvorsteherin	Kathrin Böhringer
Stellv. Vorsitzende	Stellv. Wahlvorsteherin	Anja Walter
Beisitzer/-in	Schriftführung und Beisitzer/-in	
Beisitzer/-in	Stellv. Schriftführung und Beisitzer/-in	
Beisitzer/-in	Beisitzer/-in	
Stellv. Beisitzer/-in	Beisitzer/-in	
Stellv. Beisitzer/-in	Beisitzer/-in	
Stellv. Beisitzer/-in	Beisitzer/-in	

Die Schriftführung im Gemeindevwahlausschuss soll Herr Feitscher übernehmen. Dazu ist keine Wahl erforderlich, denn Schriftführer und erforderliche Hilfskräfte werden vom Bürgermeister bestellt.

Der Sozial- und Finanzausschuss hat diesem Vorschlag in seiner Vorberatung grundsätzlich zugestimmt. **Die Mitglieder des Gemeinderats werden gebeten, für die Sitzung am 15.10.2019 mitzuteilen, wer Beisitzer/-in und Stellv. Beisitzer werden soll.**

VII. Bewerbervorstellung

Nach § 47 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GemO) kann den Bewerbern/Bewerberinnen, deren Bewerbungen zugelassen worden sind, die Gelegenheit gegeben werden, sich den Bürgern/Bürgerinnen in einer öffentlichen Versammlung vorzustellen. Ob sie den Bewerbern/Bewerberinnen die Gelegenheit zur Vorstellung gibt, steht im Ermessen der Gemeinde. Bei dieser Ermessensentscheidung muss sich die Gemeinde von sachgerechten Erwägungen leiten lassen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass eine Bewerbervorstellung grundsätzlich bei der Volkswahl ein wichtiges Mittel zur Information der Bevölkerung ist. Die Bevölkerung soll sich ein Bild von der Persönlichkeit eines Bewerbers bzw. einer Bewerberin machen können. Die „amtliche“ Vorstellungsrunde war bis zu einer Gesetzesänderung im Jahre 1987 sogar verpflichtend. Nach dem jetzt geltenden Recht steht die öffentliche Vorstellung im Ermessen der Gemeinde. Das Gesetz wurde insbesondere auf Grund der Zunahme von nicht ernsthaften Bewerbungen bei Bürgermeisterwahlen geändert. All diese Aspekte müssen berücksichtigt und untereinander abgewogen werden. Die Bewerber/innen selbst haben keinen Anspruch auf Durchführung einer

Bewerbervorstellung, da die Kandidatenvorstellung durch die Gemeinde ausschließlich dem Interesse der Öffentlichkeit dient.

Die Verwaltung schlägt vor, über die Durchführung einer Bewerbervorstellung erst nach dem Ende der Bewerbungsfrist zu entscheiden. Eine Bewerbervorstellung darf erst nach der Zulassung der Bewerbungen erfolgen (also nach dem 02. Juni 2020), kann aber vor der amtlichen Bekanntmachung der zugelassenen Bewerbungen stattfinden.

Der Gemeinderat wird daher (wahrscheinlich am 02.06.2020) darüber entscheiden müssen, ob es eine Bewerbervorstellung geben soll oder nicht.

Falls eine Bewerbervorstellung stattfindet, hat sich der Sozial- und Finanzausschuss für Dienstag, den 16. Juni 2020 ausgesprochen. Das wäre in der ersten Woche nach den Pfingstferien.

In Anlehnung an die Bewerbervorstellung 2012 werden als Regularien einer eventuellen Bewerbervorstellung vorgeschlagen:

- Jede/r zugelassene Bewerber/in erhält 15 Minuten Redezeit und 15 Minuten für Fragen der Bürgerinnen und Bürger und deren Beantwortung.
- Die Reihenfolge der Vorstellungen richtet sich nach dem Eingang der Bewerbungen.
- Während der Vorstellung und der Frage-/Antwort-Runde sind die anderen Bewerber/innen nicht im Saal und halten sich außerhalb auf.
- Der Saal wird bestuhlt, eine Bewirtschaftung findet nicht statt.

VIII. Weitere Regularien:

Ebenfalls in Anlehnung an die Bürgermeisterwahl 2012 wird vorgeschlagen:

- Den zugelassenen Bewerber/-innen wird die Möglichkeit eingeräumt, zweimal im Mitteilungsblatt (18.06.2020 und 25.06.2020) auf einer ganzen Seite je einen kostenlosen Sachbeitrag zu veröffentlichen. Im Falle einer Neuwahl ist dies dann im gleichen Umfang noch einmal möglich (09.07.2020).
- Für das Abhalten von Wahlversammlungen werden den Bewerbern/innen das Turnerheim, die Breitensteiner Halle und die Neuweiler Halle kostenlos zur Verfügung gestellt.
- Die Wahlwerbetafeln der Gemeinde werden aufgestellt und können unentgeltlich genutzt werden.



Klaus Finger
1. Stv. Bürgermeister



Anlage
Vorschlag zur Stellenausschreibung
Jahreskalender 2020

Veröffentlichung im Staatsanzeiger Baden-Württemberg am 17. April 2020

Gemeinde Weil im Schönbuch
- Landkreis Böblingen -

Die Stelle des/der hauptamtlichen

Bürgermeisters/Bürgermeisterin

der Gemeinde Weil im Schönbuch (ca. 10.030 Einwohner) ist infolge Ablaufs der Amtszeit des bisherigen Amtsinhabers neu zu besetzen. Die Amtszeit beträgt 8 Jahre. Die Besoldung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Die Wahl findet am Sonntag, den 28. Juni 2020, eine eventuell notwendig werdende Neuwahl am Sonntag, den 12. Juli 2020 statt.

Wählbar sind Deutsche im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes und Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union (Unionsbürgerinnen/Unionsbürger), die vor der Zulassung der Bewerbungen in der Bundesrepublik Deutschland wohnen. Die Bewerberinnen/Bewerber müssen am Wahltag das 25., dürfen aber noch nicht das 68. Lebensjahr vollendet haben und müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintreten.

Nicht wählbar sind die in § 46 Abs. 2 Nr. 1 und 2 und in § 28 Abs. 2 i. V. mit § 14 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg genannten Personen.

Bewerbungen können frühestens am Tag nach dieser Stellenausschreibung und spätestens am 02. Juni 2020, 18.00 Uhr, schriftlich bei der Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses, Frau Kathrin Böhringer, Gemeindeverwaltung, Marktplatz 3, 71093 Weil im Schönbuch, verschlossen mit der Aufschrift „Bürgermeisterwahl“ eingereicht werden.

Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen oder spätestens bis zum Ende der Einreichungsfrist (siehe oben) nachzureichen:

- eine für die Wahl von der Wohngemeinde der Hauptwohnung der Bewerberin/des Bewerbers ausgestellte Wählbarkeitsbescheinigung auf amtlichem Vordruck;
- eine eidesstattliche Versicherung der Bewerberin/des Bewerbers, dass kein Ausschluss von der Wählbarkeit nach § 46 Abs. 2 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vorliegt;
- Unionsbürgerinnen/Unionsbürger müssen außerdem zu ihrer Bewerbung eine weitere eidesstattliche Versicherung abgeben, dass sie die Staatsangehörigkeit ihres Herkunftsmitgliedstaates besitzen und in diesem Mitgliedstaat ihre Wählbarkeit nicht verloren haben. In Zweifelsfällen kann auch eine Bescheinigung der zuständigen Verwaltungsbehörde des Herkunftsmitgliedstaats über die Wählbarkeit verlangt werden. Ferner kann von Unionsbürgerinnen/Unionsbürgern verlangt werden, dass sie einen gültigen

Identitätsausweis oder Reisepass vorlegen und ihre letzte Adresse in ihrem Herkunftsmitgliedstaat angeben.

Im Falle einer Neuwahl beginnt die Frist für die Einreichung neuer Bewerbungen am 29. Juni 2020 und endet am 01. Juli 2020 um 18.00 Uhr. Im Übrigen gelten die Vorschriften für die erste Wahl.

Ort und Zeit einer eventuellen Bewerbervorstellung werden den Bewerbern/Bewerberinnen rechtzeitig mitgeteilt.

Der derzeitige Stelleninhaber bewirbt sich wieder.

Weil im Schönbuch,

Kathrin Böhringer
Vorsitzende des Gemeindewahlausschusses

Sitzungskalender 2020

25.09.2019

Januar	Februar	März	April	Mai	Juni
01 Mi <small>Neujahr</small>	01 Sa	01 So	01 Mi	01 Fr <small>Maifeiertag</small>	01 Mo <small>Pfingstmontag</small>
02 Do	02 So	02 Mo	02 Do	02 Sa	02 Di
03 Fr	03 Mo	03 Di	03 Fr	03 So	03 Mi
04 Sa	04 Di	04 Mi	04 Sa	04 Mo	04 Do
05 So	05 Mi	05 Do	05 So	05 Di	05 Fr
06 Mo <small>Heilige Drei Könige</small>	06 Do	06 Fr	06 Mo	06 Mi	06 Sa
07 Di	07 Fr	07 Sa	07 Di	07 Do	07 So
08 Mi	08 Sa	08 So	08 Mi	08 Fr	08 Mo
09 Do	09 So	09 Mo	09 Do	09 Sa	09 Di
10 Fr	10 Mo	10 Di	10 Fr <small>Karfreitag</small>	10 So	10 Mi
11 Sa	11 Di	11 Mi	11 Sa	11 Mo	11 Do <small>Fronleichnam</small>
12 So	12 Mi	12 Do	12 So <small>Ostersonntag</small>	12 Di	12 Fr
13 Mo	13 Do	13 Fr	13 Mo <small>Ostermontag</small>	13 Mi	13 Sa
14 Di	14 Fr	14 Sa	14 Di	14 Do	14 So
15 Mi	15 Sa	15 So	15 Mi	15 Fr	15 Mo
16 Do	16 So	16 Mo	16 Do	16 Sa	16 Di <small>Evt. Bewerbervorst.</small>
17 Fr	17 Mo	17 Di	17 Fr	17 So	17 Mi
18 Sa	18 Di	18 Mi	18 Sa	18 Mo	18 Do
19 So	19 Mi	19 Do	19 So	19 Di	19 Fr
20 Mo	20 Do	20 Fr	20 Mo	20 Mi	20 Sa
21 Di	21 Fr	21 Sa	21 Di	21 Do <small>Chr. Himmelf.</small>	21 So
22 Mi	22 Sa	22 So	22 Mi	22 Fr	22 Mo
23 Do	23 So	23 Mo	23 Do	23 Sa	23 Di
24 Fr	24 Mo	24 Di	24 Fr	24 So	24 Mi
25 Sa	25 Di	25 Mi	25 Sa	25 Mo	25 Do
26 So	26 Mi	26 Do	26 So	26 Di	26 Fr
27 Mo	27 Do	27 Fr	27 Mo	27 Mi	27 Sa
28 Di	28 Fr	28 Sa <small>Markungsputzete</small>	28 Di	28 Do	28 So <small>BM-Wahl, 1. Termin</small>
29 Mi	29 Sa	29 So <small>Sommerzeit Beginn</small>	29 Mi	29 Fr	29 Mo
30 Do		30 Mo	30 Do	30 Sa	30 Di
31 Fr		31 Di		31 So <small>Pfingstsonntag</small>	

Sitzungskalender 2020

25.09.2019

Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
01 Mi	01 Sa	01 Di	01 Do	01 So Allerheiligen	01 Di
02 Do	02 So	02 Mi	02 Fr	02 Mo	02 Mi
03 Fr	03 Mo 32	03 Do	03 Sa Dt. Einheit	03 Di 45	03 Do
04 Sa	04 Di	04 Fr	04 So	04 Mi	04 Fr
05 So	05 Mi	05 Sa	05 Mo	05 Do	05 Sa
06 Mo 28	06 Do	06 So	06 Di 41	06 Fr	06 So
07 Di	07 Fr	07 Mo 37	07 Mi	07 Sa	07 Mo 50
08 Mi	08 Sa	08 Di	08 Do	08 So	08 Di
09 Do	09 So	09 Mi	09 Fr	09 Mo	09 Mi 50
10 Fr	10 Mo 33	10 Do	10 Sa	10 Di 46	10 Do
11 Sa	11 Di	11 Fr	11 So	11 Mi	11 Fr
12 So BM-Wahl, 2. Termin	12 Mi 33	12 Sa	12 Mo	12 Do	12 Sa
13 Mo	13 Do	13 So	13 Di 42	13 Fr	13 So
14 Di 29	14 Fr	14 Mo 38	14 Mi	14 Sa	14 Mo 51
15 Mi	15 Sa	15 Di	15 Do	15 So	15 Di
16 Do	16 So	16 Mi 38	16 Fr	16 Mo	16 Mi 51
17 Fr	17 Mo 34	17 Do	17 Sa	17 Di 47	17 Do
18 Sa	18 Di	18 Fr	18 So	18 Mi	18 Fr
19 So	19 Mi	19 Sa	19 Mo	19 Do	19 Sa
20 Mo	20 Do	20 So	20 Di 43	20 Fr	20 So
21 Di 30	21 Fr	21 Mo 39	21 Mi	21 Sa	21 Mo 52
22 Mi	22 Sa	22 Di	22 Do	22 So	22 Di
23 Do	23 So	23 Mi 39	23 Fr	23 Mo	23 Mi 52
24 Fr	24 Mo 35	24 Do	24 Sa	24 Di	24 Do
25 Sa	25 Di	25 Fr	25 So Sommerzeit Ende	25 Mi	25 Fr 1. Weihnachtstag
26 So	26 Mi 35	26 Sa	26 Mo	26 Do	26 Sa 2. Weihnachtstag
27 Mo	27 Do	27 So	27 Di 44	27 Fr	27 So
28 Di 31	28 Fr	28 Mo	28 Mi	28 Sa	28 Mo
29 Mi	29 Sa	29 Di 40	29 Do	29 So 1. Advent	29 Di 53
30 Do	30 So	30 Mi	30 Fr	30 Mo	30 Mi
31 Fr	31 Mo		31 Sa		31 Do Silvester